

**Anhang zu § 45 der Satzung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

**Bestimmungen über den Arbeitsmedizinischen und
Sicherheitstechnischen Dienst im Zuständigkeitsbereich des
ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe**

Artikel I

**Auszug aus der Satzung
des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe**
in der der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen redaktionell angepassten,
ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung

**Errichtung und Aufgaben
des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes
des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe**

(1) Die Unfallkasse errichtet und unterhält einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 SGB VII - nachstehend AStD genannt) als Teil ihrer Verwaltung. Der AStD fördert die Mitglieder der Unfallkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 29 Abs. 1. Der AStD hat darüber hinaus bei den sich ihm anschließenden Mitgliedern die Aufgaben nach §§ 3 und 6 ASiG wahrzunehmen. Der AStD kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 3 geeigneter Einrichtungen bedienen. Die Organisationseinheit, die die Aufgaben nach Satz 3 wahrnimmt, ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Unfallkasse zu trennen. Zugang zu den Daten dieser Organisationseinheit haben nur die Beschäftigten dieser Organisationseinheit.

(2) Das Nähere regelt Artikel II.

Artikel II

**Anhang
zu § 30 der Satzung des
ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe**
in der der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen redaktionell angepassten,
ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung

**Bestimmungen
zu Auftrag und Verfahren des
Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes
des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe**

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verwaltungstätigkeit des AStD ist Aufgabe des Vorstandes, soweit sie nicht als laufendes Verwaltungsgeschäft (§ 36 Abs. 1 SGB IV) zu erledigen ist.

(2) Der AStD nimmt seine Tätigkeit auf, sobald und soweit auf der Grundlage des Haushaltsplanes der Unfallkasse die erforderlichen personellen und sächlichen Vorkehrungen getroffen sind. Der Vorstand stellt den Tätigkeitsbeginn des AStD für beide Arbeitsbereiche getrennt fest und gibt ihn den Mitgliedern der Unfallkasse bekannt.

(3) Die mit der Tätigkeit des AStD verbundenen Ausgaben und Einnahmen sind Bestandteil des Haushalts der Unfallkasse.

§ 2

Aufgaben nach Artikel I Abs. 1 Satz 2

Der AStD hat zunächst die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitglieder der Unfallkasse bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 16 ASiG zu fördern und zu koordinieren. Dazu gehört auch die Beratung bei der Planung und Auswahl der zu treffenden Maßnahmen.

§ 3

Aufgaben nach Artikel I Abs. 1 Satz 3

(1) Der AStD hat weiter die Aufgabe, eine mitgliedsnahe Versorgung zu sichern, die den Anforderungen des ASiG gerecht wird. Ob dies durch Einsatz Dritter oder mit eigenen Fachkräften erfolgt, ist im Rahmen einer das Verbandsgebiet abdeckenden Einsatzplanung zu entscheiden. Soweit Dienste Dritter in Anspruch genommen werden sollen, setzt dies voraus, dass diese nachweislich in der Lage sind, die Aufgaben nach Satz 1 zu erfüllen.

(2) Für den Beitritt zum AStD, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 45 der Satzung.

§ 4

Beitrag

(1) Die mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel I verbundenen Ausgaben werden auf die Mitglieder umgelegt, die dem AStD beigetreten sind. Die Umlage ist für die Inanspruchnahme des Betriebsärztlichen Dienstes und des Sicherheitstechnischen Dienstes getrennt zu erheben.

(2) Der zu zahlende Beitrag ergibt sich für den Betriebsärztlichen Dienst und für den Sicherheitstechnischen Dienst jeweils aus der Multiplikation der nach Absatz 3 zu ermittelnden Einsatzzeiten mit den Stundensätzen im Sinne des Absatzes 4.

(3) Der AStD ermittelt die Einsatzzeiten für die Betriebe und Mitglieder nach § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund der ihm am 30. Juni des Jahres, das dem Beitragsjahr vorangeht, bekannten Berechnungsgrundlagen. Eine Neufestsetzung unterbleibt, sofern sich die Einsatzzeit des Mitglieds nicht um mehr als fünf vom Hundert verändert.

(4) Der Stundensatz wird jeweils für das Gebiet eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt getrennt auf der Grundlage der dem AStD in diesem Gebiet für die Einsatzstunde des Betriebsärztlichen Dienstes bzw. Sicherheitstechnischen Dienstes entstehenden Aufwendungen festgesetzt. Er wird auf alle Betriebe eines Mitglieds, die im Gebiet des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt liegen, angewandt. Die Stundensätze können für verschiedene Betriebe eines Mitglieds unterschiedlich sein.

(5) Der Beitrag ist in vier gleichen Raten zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des Beitragsjahres zu zahlen.

(6) Im Übrigen finden §§ 7 bis 12 der Beitragsordnung des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung des Artikel II des Anhangs 1 zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

GV. NRW. 2007 S. 621